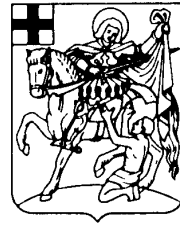


KREISSTADT OLPE

DER BÜRGERMEISTER
Planungsabteilung



Anlage 4 zu Drucksache 55/2010

B E G R Ü N D U N G

gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

**zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44
„Oberveischede - Mesterfeld“
(beschleunigtes Verfahren)**

vom 02.03.2010

Az.: 621.41:044.2

Inhaltsverzeichnis

1. Verfahrensablauf
2. Räumlicher Geltungsbereich
3. Übergeordnete Planungen (Raumordnung, Landesplanung, Regionalplan)
4. Planungen auf örtlicher Ebene
 - 4.1. Flächennutzungsplan
 - 4.2. Planungen anderer Träger öffentlicher Belange
5. Bisherige Entwicklung und derzeitige Situation im Planbereich
6. Allgemeiner Inhalt und Ziele der Planung
7. Erläuterungen zu den Planfestsetzungen
 - 7.1. Städtebauliche Konzeption
 - 7.2. Art der baulichen Nutzung
 - 7.3. Maß der baulichen Nutzung
 - 7.4. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen
 - 7.5. Äußere Gestaltung
 - 7.6. (Öffentliche/ Private) Grünflächen
 - 7.7. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - 7.8. Verkehrliche Erschließung
 - 7.9. Ver- und Entsorgung
8. Umweltbelange
9. Denkmalschutz und Denkmalpflege
10. Sonstige Fachplanungen
11. Städtebauliche Daten
12. Kosten
13. Beteiligungsverfahren
 - 13.1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
 - 13.2. Frühzeitige Behördenbeteiligung
 - 13.3. Öffentliche Auslegung Planentwurf
 - 13.4. Behördenbeteiligung

1. Verfahrensablauf

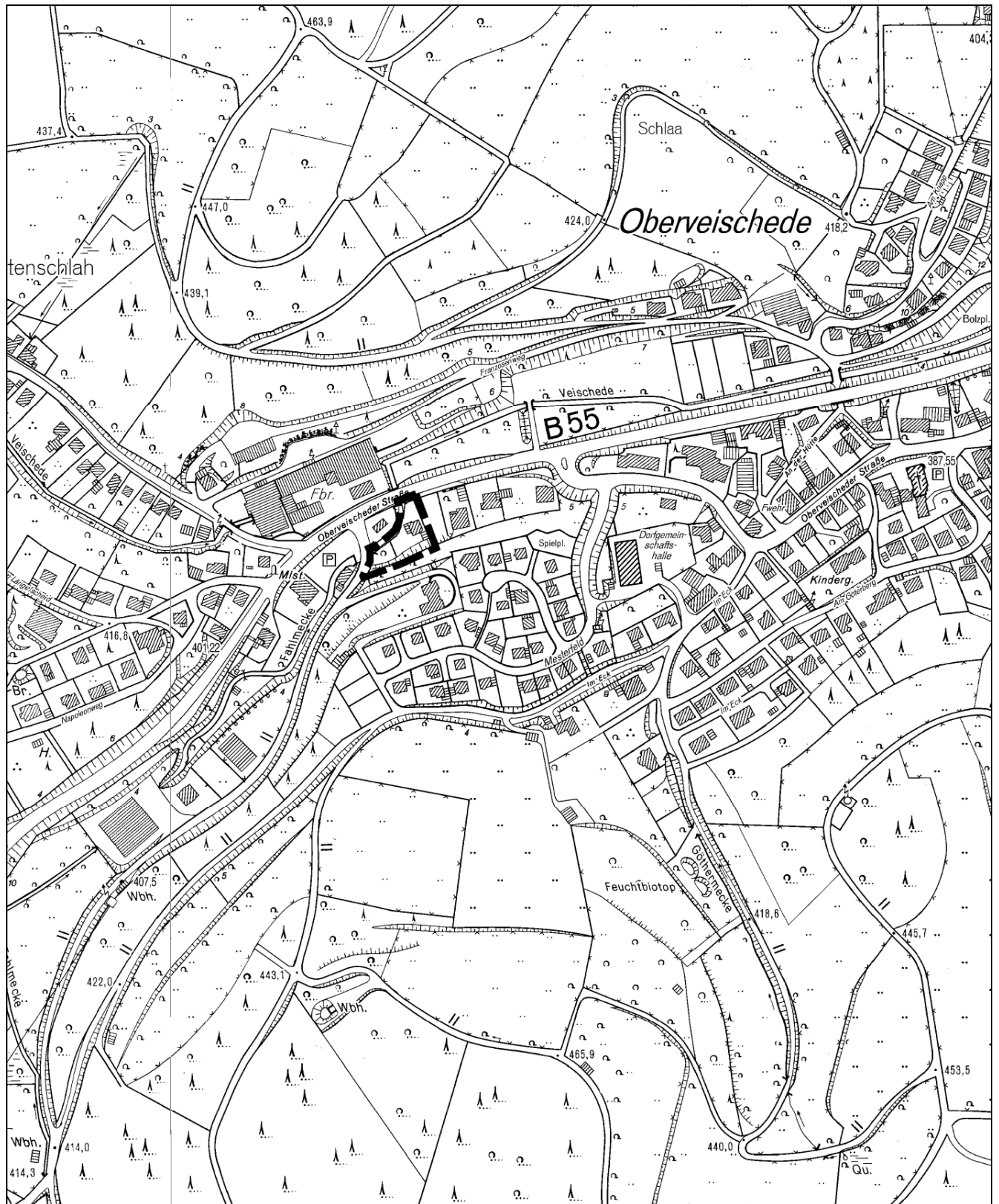
18.06.2009	Planaufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB sowie Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB (Ausschuss Umwelt, Planen, Bauen)
21.08.2009	Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
21.08.2009	Öffentliche Bekanntmachung des Planaufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB
02.09.2009	Öffentliche Bürgerversammlung im Rathaus Olpe, Ratssaal, Franziskanerstraße 6, 57462 Olpe/Biggesee
03.09.2009 – 02.10.2009	Einzelanhörung interessierter Bürger mit Gelegenheit zu Gesprächen mit der Planungsabteilung
10.12.2010	Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs und der Entwurfsbegründung nach § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB (Ausschuss Umwelt, Planen, Bauen)
21.12.2009	Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
21.12.2009	Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs und der Entwurfsbegründung
04.01.2010 – 05.02.2010	Öffentliche Auslegung des Planentwurfs und der Entwurfsbegründung gemäß § 3 (2) BauGB
-	Entscheidung über eingegangene Stellungnahmen (Stadtverordnetenversammlung)
-	Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB (Stadtverordnetenversammlung)

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Oberveischede - Mesterfeld“ liegt im östlichen Bereich der Ortschaft Oberveischede im Nord-Westen des Stadtgebietes von Olpe.

Die Bundesstraße 55, der Bachlauf der Fahlmecke und die Straße An den Hässeln bilden die nördliche und westliche Grenze. Im Süden begrenzt die Böschung des Grünstreifens zum Neubaugebiet Mesterfeld das Plangebiet. Östlich ist die Plangebietsgrenze gleich der Grenze des Grundstückes Oberveischeder Straße Nr. 4. Das Plangebiet dieser Bebauungsplanänderung hat somit eine Größe von ungefähr 0,16 ha.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



3. Übergeordnete Planungen (Raumordnung, Landesplanung, Regionalplan)

Die Planung entspricht den Grundsätzen des § 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081) und des Bundesraumordnungsprogramms (BROP) vom 23.04.1975.

Die Kreisstadt Olpe liegt in der Gebietseinheit 14 (Dortmund-Siegen) des BROP außerhalb der Schwerpunkträume und ist nicht selbst Schwerpunkt.

Die Kreisstadt Olpe ist im Landesentwicklungsplan vom 11.05.1995 den Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur zugeordnet. Sie liegt im Schnittpunkt der Entwicklungsachse "Dortmund-Olpe-Siegen-Gießen (A 45)" (großräumige Achse von europäischer Bedeutung) mit den Entwicklungsachsen "Köln-Olpe (A 4)" (großräumige, Oberzentren verbindende Achse), "Olpe-Kreuztal (B 54)" und "Olpe-Meschede-Lippstadt (B 55)" (überregionale Achsen).

Die Kreisstadt Olpe ist Mittelzentrum für einen Versorgungsbereich von 50.000 bis 100.000 Einwohnern im Mittelbereich (großes Mittelzentrum). Das Mittelzentrum Olpe gehört zum Bereich des Oberzentrums Siegen.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) - stellt für das Plangebiet Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dar. Die Ortschaft Oberveischede liegt unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplans.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung stehen der gemeindlichen Planung nicht entgegen.

4. Planungen auf örtlicher Ebene

4.1. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Olpe vom 16.12.2002 stellt das Plangebiet als Gemischte Baufläche (M-Fläche) dar. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

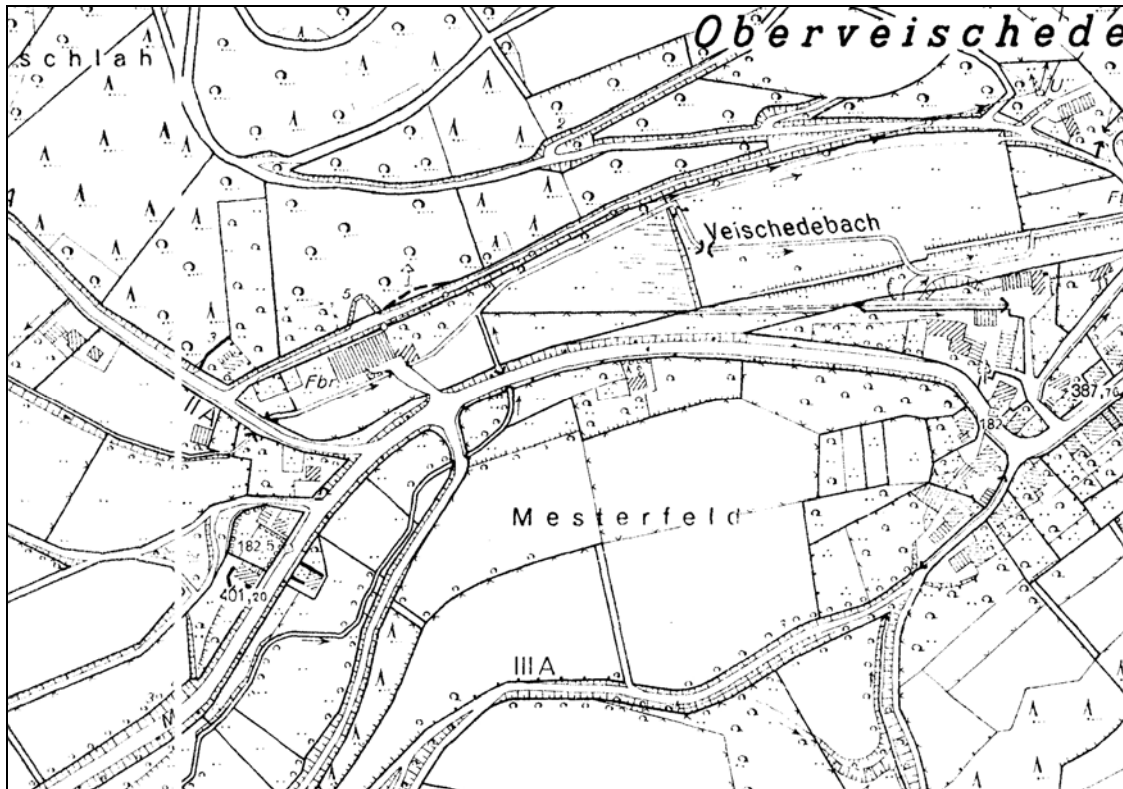
4.2. Planungen anderer Träger öffentlicher Belange

Planungsabsichten anderer Behörden oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, die der gemeindlichen Planung innerhalb des Plangebietes entgegenstehen, sind der Kreisstadt Olpe nicht bekannt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am Planverfahren beteiligt.

5. Bisherige Entwicklung und derzeitige Situation im Planbereich

Das Plangebiet lag bis vor wenigen Jahrzehnten außerhalb der geschlossenen Bebauung zwischen dem eigentlichen Dorfkern Oberveischedes weiter östlich und den Siedlungserweiterungen im Bereich des Tecklinghauser Weges. Er war geprägt vom Bachlauf der Fahlmecke und angrenzenden Wiesenflächen sowie südlich angrenzend

von einer Baumreihe. Mitte der 50er Jahre des vorherigen Jahrhunderts entstand das Wohnhaus Oberveischeder Straße Nr. 4, welches 1969, 1990 und 1998 erweitert wurde.



Ausschnitt aus der DGK 5000 aus dem Jahr 1952/53

Das Plangebiet ist heute durch das Wohnhaus, zugehörige Gartenbereiche und angrenzende Grünstreifen sowie den westlich verlaufenden Bach Fahlmecke geprägt. Es wird über die Oberveischeder Straße und die Straße An den Hässeln erschlossen.

Im gültigen Bebauungsplan Nr. 44 „Oberveischede - Mesterfeld“ vom 17.12.1996 in der Fassung der 1. Änderung vom 05.01.2006 sind die Flächen im östlichen Bereich als Dorfgebiet und westlich angrenzend zur Straße An den Hässeln als Öffentliche Grünfläche mit Bindung zur Anpflanzung von freiwachsenden Hecken und Gehölzen festgesetzt.

Zudem befindet sich das Plangebiet in der Zone 2 der Gestaltungssatzung der Stadt Olpe für den Ortsteil Oberveischede vom 05.01.2006.

6. Allgemeiner Inhalt und Ziele der Planung

Das Plangebiet umfasst das Gebäude Oberveischeder Straße Nr. 4 und die dazugehörigen Freiflächen sowie angrenzend eine Öffentliche Grünfläche mit Bindung zur Anpflanzung von freiwachsenden Hecken und Gehölzen.

Das Pflanzgebot wurde jedoch nur im Bereich der Böschung umgesetzt. Der Bereich zwischen der Böschung und dem Bachlauf blieb als Freifläche erhalten und wird vom Anwohner gepflegt. Gleichzeitig wird dieser auch als Erschließung des Grundstückes von der Straße An den Hässeln aus genutzt.



Blick von der Straße An den Hässeln auf den Garten- und Böschungsbereich

Durch eine geänderte Festsetzung soll ermöglicht werden, dass dieser Bereich nun vom Anwohner erworben und in den Gartenbereich integriert werden kann. Gleichfalls sollen durch geänderte Baugrenzen zwei Garagenstandorte in die überbaubaren Flächen eingefügt werden.

Aufgrund der erweiterten Nutzbarkeit der Grundstücke soll zum Zweck des ökologischen Ausgleiches ein Teil des Uferstreifens entlang des Bachlaufes der Fahlmecke als solcher gesichert und mit entsprechenden Festsetzungen auch die weitere Entwicklung gewährleistet werden.

Ziel der Planung ist, die Festsetzungen dem Bestand anzupassen und damit die vorhandene dörfliche Struktur dieses Bereiches zu erhalten. Zugleich kann der Bereich vorgenannten Zielen folgend weiter entwickelt werden, indem dem Anwohner die Möglichkeit gegeben wird, Freiflächen in seinen Gartenbereich zu integrieren.

In diesem Sinne werden qualifizierte Festsetzungen zu den überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen sowie Grünflächen getroffen.

7. Erläuterungen zu den Planfestsetzungen

7.1. Städtebauliche Konzeption

Die Festsetzungen im Plangebiet des gültigen Bebauungsplans Nr. 44 „Oberveischede - Mesterfeld“ vom 17.12.1996 in der Fassung der 1. Änderung vom 05.01.2006 12.11.1981 sind bestimmt durch die dörflich geprägte Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte. Zum einen ist ein Dorfgebiet und zum anderen westlich angrenzend eine

Öffentliche Grünfläche mit Bindung zur Anpflanzung von freiwachsenden Hecken und Gehölzen festgesetzt.



Ausschnitt aus der bisherigen Plandarstellung des Bebauungsplanes
„Oberveischede - Mesterfeld“

Das Plankonzept sieht die Erweiterung der Dorfgebietsfläche bis an die Straße An den Hässeln vor. Gleichfalls soll die darin enthaltene überbaubare Fläche erweitert und damit an das bestehende Wohnhaus angepasst sowie die vorhandenen Garagen integriert werden. Die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung werden aus der bisherigen Plandarstellung übernommen.

Obwohl durch die Erweiterung der Dorfgebietsfläche die Öffentliche Grünfläche mit Bindung zur Anpflanzung von freiwachsenden Hecken und Gehölzen hinsichtlich ihrer Fläche reduziert wird, bleibt der Grünstreifen entlang der Böschung erhalten, so dass ein Biotopverbund zwischen den angrenzenden Grünbereichen weiterhin möglich ist. Für den ökologischen Ausgleich werden Teile des Uferstreifens entlang des Bachlaufes der Fahlmecke mit entsprechenden Festsetzungen belegt.

7.2. Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung ist Dorfgebietsnutzung zulässig. Aus der städtebaulichen Konzeption heraus werden nachfolgende Festsetzungen getroffen:

Dorfgebiet (MD)

Ergänzend ist folgendes festgesetzt:

- Gem. § 1 (5) und (6) Nr. 1 BauNVO sind die in § 5 (2) Nr. 9 sowie (3) BauNVO genannten Nutzungen („Tankstellen“, „Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a (3) Nr. 2“) nicht zulässig.

Die ausgeschlossenen Nutzungen würden dem örtlichen dörflichen Charakter widersprechen.

7.3. Maß der baulichen Nutzung

Festsetzung: II
GRZ 0,4; GFZ 0,7

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wurden gem. der Baunutzungsverordnung aus der zuvor beschriebenen städtebaulichen Situation entwickelt. Die Zahl der Vollgeschosse sowie die Grund- und Geschossflächenzahl werden auf Grundlage der Festsetzungen der Urfassung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Oberveischede - Mesterfeld“ festgesetzt.

7.4. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Festsetzung: o

Für das Plangebiet wird entsprechend der umliegenden Bebauung eine offene Bauweise vorgeschrieben. Ferner wird festgesetzt, dass Garagen und überdachte Stellplätze nur innerhalb der Überbaubaren Flächen und in den dafür mit nachfolgendem Symbol gekennzeichneten Flächen zulässig sind:



Dies erfolgt auf Grundlage der Festsetzungen der Urfassung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Oberveischede - Mesterfeld“.

Mit der Schaffung von zusätzlichen Nichtüberbaubaren Flächen können diese jedoch für Nebenanlagen genutzt werden. Neue bauliche Anlagen dürfen aber nur mit einem Abstand von 3,0 m zur Böschungsoberkante des Fahlmeckebaches errichtet werden. Die Festsetzung von Flächen für den ökologischen Ausgleich entlang des Bachlaufes der Fahlmecke gewährleistet, dass diese nicht mehr baulich nutzbar sind und somit eine entsprechende hochwertige Grün-Entwicklung in diesem Bereich gesichert ist.

7.5. Äußere Gestaltung

Im Bebauungsplan „Oberveischede - Mesterfeld“, 2. Änderung werden als örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 (4) BauGB und § 86 (4) BauO NRW lediglich Firstrichtungen vorgegeben.

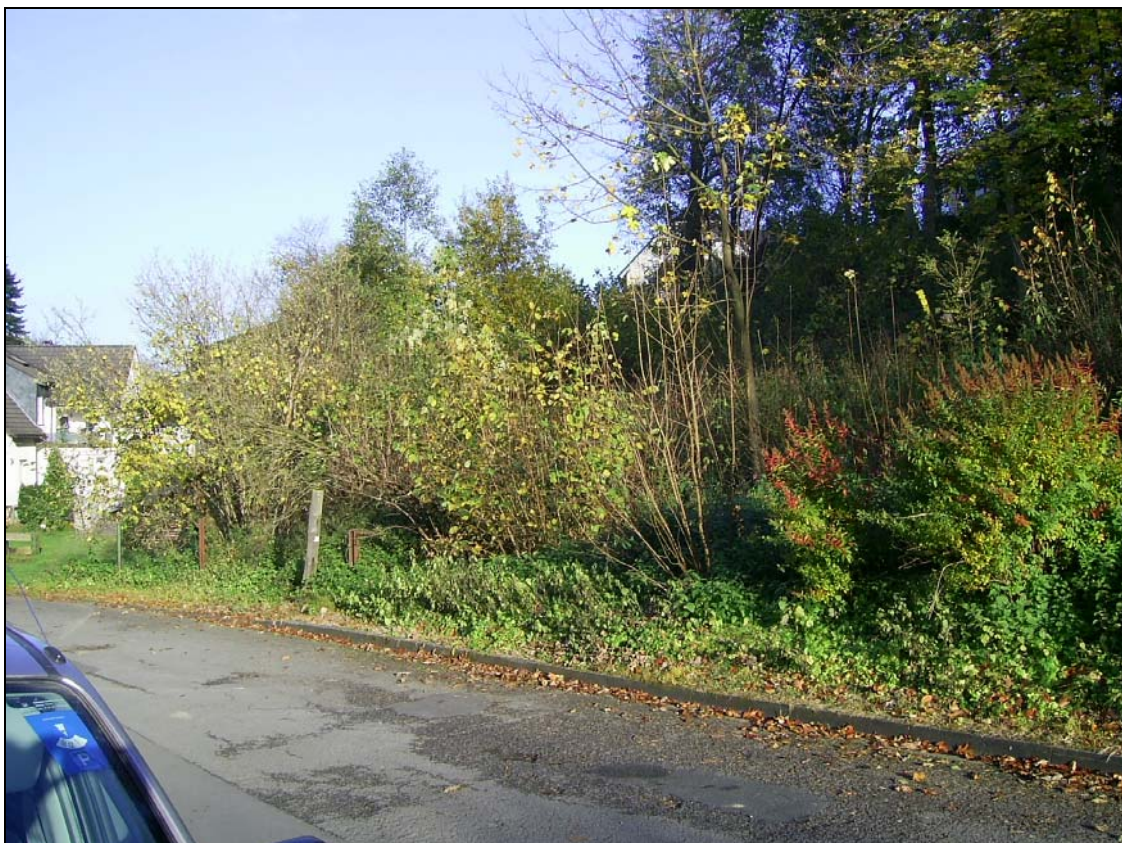
Weitere Vorgaben zur Gestaltung, so unter anderem die der Dachflächen und der Fassaden, werden in der Gestaltungssatzung für den Ortsteil Oberveischede aus dem Jahr 2006 geregelt. So wird dafür Sorge getragen, Verunstaltungen sowie das Orts- und Straßenbild störende Bauformen, Materialien und Farben auszuschließen. Damit wird zu einem geordneten Landschaftsbild beigetragen.

7.6. (Öffentliche/ Private) Grünflächen

Öffentliche Grünflächen sind nicht mehr Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes. Dagegen werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen oder mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern als Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

7.7. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Durch die Erweiterung der Dorfgebietsfläche wird die Öffentliche Grünfläche mit Bindung zur Anpflanzung von freiwachsenden Hecken und Gehölzen hinsichtlich ihrer Fläche reduziert. Jedoch bleibt der Grünstreifen entlang der Böschung erhalten. Ein Biotopverbund zwischen den angrenzenden Grünbereichen ist daher weiterhin möglich.



Böschung mit Hecken im Grünstreifen zum Neubaugebiet Mesterfeld

Die Flächen für den ökologischen Ausgleich entlang des Bachlaufes der Fahlmecke werden als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen

Bepflanzungen oder mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern als Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

In einer textlichen Festsetzung wird ergänzend vorgegeben, dass die Entwicklung des Bachlaufes nach der Richtlinie für naturnahen Ausbau für Gewässer NRW zu erfolgen hat. So ist gewährleistet, dass der Bachlauf der Fahlmecke dem Gewässerentwicklungskonzept der Kreisstadt Olpe folgend weiter entwickelt wird.

Im Zusammenhang mit der Festsetzung der Nichtüberbaubaren Flächen werden für befestigte Flächen wie Einfahrten, Stellplätze, Eingangswege und Terrassen jedoch Gebote zur Entsiegelung festgesetzt.

7.8. Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird im Norden begrenzt durch die Oberveischeder Straße, die Bundesstraße 55, westlich befindet sich die Straße An den Hässeln. Eine Erschließung ist von beiden Straßen aus möglich.

7.9. Ver- und Entsorgung

Die notwendigen Anlagen zur Ver- und Entsorgung des Plangebietes sind vorhanden. Versorgungseinrichtungen und Leitungs- und Kanaltrassen, die über das Plangebiet hinaus Bedeutung haben, befinden sich nicht im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Oberveischede - Mesterfeld“. Das Niederschlagswasser ist gem. § 51a LWG schadlos zu beseitigen.

8. Umweltbelange

Seit 01.01.2007 besteht nach § 13a BauGB die Möglichkeit, Bebauungspläne der Innenentwicklung mit einer Grundfläche von bis zu 2,0 ha in einem beschleunigten Verfahren aufzustellen. Da die vorliegende Bebauungsplanänderung einer Maßnahme der Innenentwicklung dient und auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt, kann das beschleunigte Verfahren angewendet werden.

Das beschleunigte Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB enthält eine Erweiterung der Regelungen über das vereinfachte Verfahren (§ 13 BauGB). Es ist unter anderem durch eine Freistellung von der förmlichen Umweltprüfung sowie von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gekennzeichnet.

Einen höheren ökologischen Wert besitzen der Uferbereich der Bachlauf der Fahlmecke im Plangebiet und im Süden angrenzend die Böschung mit Hecken im Grünstreifen zum Neubaugebiet Mesterfeld. Der als Öffentliche Grünfläche mit Bindung zur Anpflanzung von freiwachsenden Hecken und Gehölzen festgesetzte Bereich zwischen der Böschung und dem Bachlauf bleibt als Freifläche erhalten. Er hat nur einen geringeren ökologischen Wert.

Obwohl durch die Erweiterung der Dorfgebietsfläche die Öffentliche Grünfläche mit Bindung zur Anpflanzung von freiwachsenden Hecken und Gehölzen hinsichtlich ihrer Fläche reduziert wird, bleibt der Grünstreifen entlang der Böschung erhalten, so dass ein Biotopverbund zwischen den angrenzenden Grünbereichen weiterhin möglich ist. Für den ökologischen Ausgleich werden Teile des Uferstreifens entlang des Bachlaufes der Fahlmecke mit entsprechenden Festsetzungen belegt.

Ebenso werden Festsetzungen zur Entsiegelung getroffen.

Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Olpe hat ein Kataster über Altstandorte und Altablagerungen im Kreisgebiet erstellt. Diese Kennzeichnung stellt dabei keine Aussage über eine tatsächliche Bodenbelastung oder das Gefährdungspotenzial von dort abgelagerten Stoffen dar. Das Plangebiet oder Teile davon sind dort nicht aufgeführt.

Für das Plangebiet werden Änderungen bei den Festsetzungen zur Art der Nutzung, zum Maß und zur Bauweise der Gebäude sowie zu deren Gestaltung getroffen. Die Schutzgüter Landschaft und biologische Vielfalt, Mensch und Bevölkerung, Kultur- und Sachgüter erfahren dabei in ihrer Gesamtbilanz nur geringfügige Veränderungen.

Erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Für Sachgüter werden Voraussetzungen für eine Aufwertung geschaffen.

9. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Gebäude, die dem Denkmalschutz unterliegen, sind im Bebauungsplangebiet nicht vorhanden. Bodendenkmäler sind nicht bekannt und auch nicht zu vermuten. Trotzdem ist hierzu Folgendes zu beachten:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, das heißt Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/ oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen [§ 16 (4) DSchG NW].

10. Sonstige Fachplanungen

Dem Bebauungsplanentwurf allgemein liegen neben den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben keine weiteren Gutachten zugrunde.

11. Städtebauliche Daten

Flächenübersicht	Vorhanden	Geplant
Dorfgebiet	ca. 1.150 m ²	ca. 1.500 m ²
Grünfläche (öffentlich)	ca. 450 m ²	---
Fläche Bepflanzung/ Erhaltung	---	ca. 100 m ²
Gesamt	ca. 1.600 m ²	ca. 1.600 m ²

12. Kosten

Aufgrund der Änderung des Bebauungsplanes erfolgen keine weiteren öffentlichen Erschließungsmaßnahmen. Kosten fallen deshalb für die Kreisstadt Olpe nicht an.

13. Beteiligungsverfahren

13.1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB wurde entsprechend den „Allgemeinen Grundsätzen für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung“ (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.11.2004) durchgeführt, und zwar durch

- a) Darlegung der Planung und Anhörung der Bürger in einer öffentlichen Bürgerversammlung am 02.09.2009 im Landhotel Sangermann, Oberveischeder Straße 13, 57462 Olpe/Biggese,see,
- b) die Gelegenheit zu Einzelgesprächen mit der Planungsabteilung in der Zeit vom 03.09.2009 bis 02.10.2009.

In der Bürgerversammlung sind keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen worden. Näheres zur Bürgerversammlung kann der Niederschrift entnommen werden. Innerhalb der Einzelanhörung sind keine Äußerungen eingegangen.

13.2. Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB ist erfolgt. Es liegen abwägungsrelevante Stellungnahmen des Abwasserbetriebs der Kreisstadt Olpe und des Landrats des Kreises Olpe vor. Hier geht es um Fragen der Niederschlagswasserbeseitigung und des Abstandes zum Fahlmeckebach. Näheres hierzu kann der Entscheidung über Stellungnahmen innerhalb der frühzeitigen Behördenbeteiligung entnommen werden.

13.3. Öffentliche Auslegung Planentwurf

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist in der Zeit vom 04.01.2010 bis 05.02.2010 erfolgt. Innerhalb der Auslegungsfrist konnten Stellungnahmen abgegeben werden. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

13.4. Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB ist erfolgt. Es liegt eine abwägungsrelevante Stellungnahme des Landrats des Kreises Olpe vor. Hier geht es um die Niederschlagswasserbeseitigung. Näheres hierzu kann der Entscheidung über Stellungnahmen innerhalb der Behördenbeteiligung entnommen werden.

Olpe, 02.03.2010

Der Bürgermeister
I. V.

Bernd Knaebel
Techn. Beigeordneter